





- Die juristische Internet-Zeitschrift an der Humboldt-Universität zu Berlin -

HFR 4/2005 ISSN 1862-7617 Aufsatz

Professor Dr. Günther M. Sander, Berlin

Darf ein Schöffe in einer Zeitungsanzeige härtere Strafen befürworten?

Anlaß für den folgenden Beitrag gab eine Zeitungsanzeige, in der sich ein am Beginn seiner Schöffentätigkeit stehender Hauptschöffe für härtere Strafen namentlich bei Sexualstraftaten einsetzte. Dieses Vorgehen zog erhebliche Aufmerksamkeit von Medien und Öffentlichkeit nach sich. Es soll daher auf seine - insbesondere strafprozessualen - Konsequenzen untersucht werden. Dabei wird die Problematik der Geeignetheit und Unbefangenheit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ebenso in den Blick genommen wie die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen auch gegen sie selbst disziplinarische Maßnahmen getroffen werden dürfen.

S. 41 - HFR 4/2005 S. 1 -

- 1. a) Mit dem Anfang des Jahres 2005 hat eine neue (letztmals vierjährige)¹ Schöffenperiode begonnen. Zuvor war in einem komplizierten und daher fehlerträchtigen² Verfahren (§§ 36 ff. GVG) die für die amtsgerichtlichen Schöffengerichte (§ 29 Abs. 1 Satz 2 GVG) sowie die landgerichtlichen Strafkammern (§ 76 Abs. 1 Satz 1 GVG) erforderliche Zahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter gewählt worden. Allein beim Landgericht Berlin sind fast 1.100 Hauptschöffinnen und -schöffen den einzelnen Spruchkörpern zugelost worden; die dortige Hilfsschöffenliste (§ 45 Abs. 2 Satz 4 GVG) umfaßt nahezu 2.300 Personen. Hinzukommen die gesondert zu bestimmenden fast 500 Haupt- und Hilfsschöffen für die Jugendkammern (§ 35 JGG).
- b) Einer der landgerichtlichen Hauptschöffen gab³ die folgende Anzeige auf, die am 11. Januar 2005 in der "Berliner Morgenpost" erschien:

4 Jahre Schöffe

Liebe Berlinerinnen und Berliner,

ab dem 1. Januar 2005 bin ich für 4 Jahre am Landgericht Berlin als Schöffe tätig. Erlauben Sie mir dazu ein paar Bemerkungen:

Strafe dient meiner Ansicht nach nicht nur der Resozialisierung des Täters sondern auch

- einer Individualprävention (Abschreckung des Täters vor neuen Taten)
- einer Generalprävention (Abschreckung anderer potenzieller Täter
- der Sühne für die Tat(en)
- der Orientierung und dem Gerechtigkeitsempfinden der Menschen

¹ Die Dauer einer Schöffenperiode wird ab dem Jahr 2009 fünf Jahre betragen.

-

² S. nur die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs BGHSt 30, 255; 38, 47; Beschl. v. 22. 2. 2000 - 4 StR 446/99 (zur gemeindlichen Vorschlagsliste); BGHSt 20, 37; 22, 122; 26, 393; 33, 41; 33, 290; 35, 190; Urt. v. 13. 8. 1991 - 5 StR 263/91; Beschl. v. 4. 6. 1996 - 5 StR 111/96; Urt. v. 15. 5. 1997 - 1 StR 233/96; Beschl. v. 4. 2. 1998 - 2 StR 605/97 (zur Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl); Urt. v. 23. 6. 1992 - 5 StR 74/92 (zur Schöffenauslosung).

³ Unter Übernahme der presserechtlichen Verantwortung.

- und vor allem dem Schutz der Gesellschaft vor Verbrechern

Im Rahmen der bestehenden Gesetze werde ich alles tun, um z. B. in Zukunft folgende Urteile zu verhindern helfen:

Für die Vergewaltigung eines Kindes (13 Jahre) mit einer anschließenden Totgeburt wurde der Täter zu 18 Monaten auf Bewährung verurteilt

Derartige Urteile zerstören das Vertrauen der Menschen in Staat und Justiz und sind ein Schlag ins Gesicht der Opfer und ihrer Angehöriger.

Ich bitte daher alle, insbesondere die Medien, den Kampf gegen das gutmenschliche und sozialromantische Agieren der deutschen Hochmoral aufzunehmen, da dadurch zunehmend die sittliche Grundlage unseres Gemeinwesens unterhöhlt wird. Seinen derzeitigen personellen Höhepunkt findet das Gutmenschentum übrigens in der Vorsitzenden der Bündnisgrünen, Frau Claudia Roth.

Wie dramatisch die Situation zu sein scheint, zeigt sich u. a. darin, dass die Justizsenatorin (20. Dez. 04) ein ganzseitiges Interview gab, in dem sie die Laschheit von Teilen der Berliner Justiz anprangerte und die Richter zur Zwangsfortbildung schicken will.

c) Die Anzeige fand große Beachtung. Nahezu alle bekannten Berliner Zeitungen berichteten über das Vorgehen des Schöffen, der sich zudem für Interviews und Fotos zur Verfügung stellte. Die Justizpressestelle der Präsidentin des Kammergerichts gab bereits am folgenden Tag eine Pressemitteilung heraus.⁴ Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. bezeichnete den Schöffen in einer Presseerklärung vom 13. Januar 2005 als "nicht tragbar" und "nicht unvoreingenommen". Sie forderte das Landgericht Berlin "zur umgehenden Abberufung des" Schöffen "von seinem Schöffenamt auf".⁵

S. 42 - HFR 4/2005 S. 2 -

- 4 2. Angesichts dieser Reaktionen auf das nicht alltägliche Verhalten des neuen Hauptschöffen erscheint eine ruhige Betrachtung der rechtlich in Betracht kommenden Reaktionen geboten. Diese soll nachfolgend unternommen werden.
- Dagegen kann auf das in der veröffentlichten Anzeige als Beispielsfall angeführte Judikat nicht eingegangen werden. Ohne Einzelheiten des Falles und damit die für die Strafzumessung nach den §§ 46, 46 a StGB bestimmenden Umstände⁶ zu kennen, verbietet sich eine Stellungnahme. Dies gilt vorliegend erst recht, weil es sich um ein noch schwebendes Verfahren handelt. Denn die landgerichtliche Entscheidung ist auf die Revision der Staatsanwaltschaft Berlin durch das Kammergericht hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen worden.⁷ Widersprochen werden soll hier lediglich der in der Zeitungsanzeige aufgestellten Behauptung, es sei eine Freiheitsstrafe von "18 Monaten" verhängt worden. Tatsächlich war der Angeklagte durch das aufgehobene Urteil zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.⁸
- Unabhängig davon möchte ich zu bedenken geben, daß in Berichten der Medien nach eigener Erfahrung die verhängten Rechtsfolgen - im Unterschied zum konkreten Fall nicht immer zutreffend bezeichnet und die vom Gericht insoweit als maßgeblich ange-

Ins Internet eingestellt unter www.strafverteidigerberlin.de/aktuelles/pressemitteilungen.php?artikel id=73.

⁶ Etwa die näheren Umstände der Tat einschließlich ihrer Vorgeschichte, das danach seitens des Verurteilten gezeigte Verhalten (z. B. Geständnis, zur Wiedergutmachung erbrachte Leistungen) und die Einschätzung der Tat durch das Opfer (Strafverlangen, Vergebung).

o uuo.

⁴ Als Pressemitteilung Nr. 1/2005 im Internet abrufbar unter www.berlin.de/senjust/Gerichte/KG/presse/archiv/23600/index.html.

⁷ KG NStZ-RR 2004, 175.

⁸ KG aaO.

sehenen Gesichtspunkte nicht selten unvollständig wiedergegeben werden. Dies mag mitunter eine unrichtige Bewertung einer Straftat durch Außenstehende nach sich ziehen.

a) aa) Eine dauerhafte Abberufung eines Schöffen von seinem Amt sieht das Gesetz lediglich in der Form der Streichung von der Schöffenliste vor (§ 52 GVG)⁹, die nur durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen darf (vgl. § 44 Abs. 2 DRiG). Zuständig für die Streichung ist daher insbesondere nicht der Präsident des Landgerichts oder ein Teil seiner Verwaltung. Die Entscheidungskompetenz liegt nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG vielmehr allein bei einer Strafkammer.¹⁰ Diese entscheidet auch insofern in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG), d. h. die Exekutive hat sich jeglicher Einflußnahme zu enthalten. Vorausgegangen sein muß die Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen (§ 52 Abs. 3 GVG).

S. 43 - HFR 4/2005 S. 3 -

- bb) Materiell setzt eine auch gegen den Willen eines Schöffen mögliche¹¹ Streichung von der Schöffenliste entweder die Unfähigkeit zum Amt des Schöffen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG) oder Umstände voraus, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll (sog. Ungeeignetheit; § 52 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Die letztgenannte Vorschrift knüpft an die §§ 33, 34 GVG an, 12 deren Voraussetzungen bei dem in Rede stehenden Schöffen soweit die Presseberichte hierfür relevante Informationen enthalten 13 nicht erfüllt sind. Insbesondere handelt es sich bei ihm nicht um ein Regierungsmitglied (§ 34 Nr. 2 GVG); die von dem Schöffen gegründete Bürger- und Stadtpartei Berlin hatte bei der Abgeordnetenhauswahl im Jahr 1995 weniger als ein Prozent der Stimmen erhalten. Gemäß § 33 Nr. 4 GVG können gesundheitliche Gründe ebenfalls die Ungeeignetheit zum Schöffenamt nach sich ziehen. Hierher gehören zwar auch psychische Erkrankungen, 14 diese müssen aber beispielsweise durch wahnhaft verzerrte Wahrnehmung 15 für die Verhandlungsfähigkeit von Bedeutung sein. Ein (möglicherweise) gesteigertes Geltungsbedürfnis genügt für sich allein nicht.
- Der Begriff der Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG) ist durch die §§ 31, 32 GVG zu konkretisieren. Danach könnte eine Streichung nur erfolgen, wenn es sich bei dem Schöffen um einen Nichtdeutschen handeln würde (§ 31 Satz 2 GVG), gegen ihn wegen einer vorsätzlichen Tat eine mindestens sechsmonatige (im Bundeszentralregister noch nicht getilgte oder tilgungsreife)¹⁶ Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt worden wäre (§ 32 Nr. 1 2. Alt. GVG), er infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hätte (§ 32 Nr. 1 1. Alt. GVG) oder wenn aufgrund eines schwebenden Ermittlungsverfahrens diese Rechtsfolge drohen würde (§ 32 Nr. 2 GVG). Das Vorliegen all dieser Umstände, die bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste (§ 36 GVG) und bei der Schöffenwahl (§ 42 GVG) zu berücksichtigen waren,¹⁷ ist jedoch offenbar verneint worden.
- 10 Der Katalog der Streichungsgründe, die zudem eng auszulegen sind, ist abschließend.

 $^{^{9}}$ Die Vorschrift ist aufgrund der Verweisung in § 77 Abs. 1 GVG auch beim Landgericht anwendbar.

¹⁰ Sie ist nach dem landgerichtlichen Geschäftsplan für das Jahr 2005 (S. 83 - Sondergebiet d; im Internet veröffentlicht unter www.berlin.de/imperia/md/content/rbm-just/geschftsplne/geschaeftsplan2005.pdf) der Strafkammer 1 übertragen.

^{§ 35} GVG bestimmt die Personengruppen, die aus beruflichen oder persönlichen Gründen das Amt eines Schöffen ablehnen dürfen und von der Schöffenliste zu streichen sind, wenn sie sich unter Beachtung der einwöchigen Frist des § 53 Abs. 1 GVG auf den Ablehnungsgrund berufen. Für den nach den Berichten der Presse z. Zt. 64jährigen Schöffen wäre jedenfalls § 35 Nr. 6 GVG einschlägig gewesen.
¹² Vgl. BGHSt 9, 203; 28, 61; in Bezug genommen wird auch § 35 GVG, sofern ein Schöffe unter den dort ge-

¹² Vgl. BGHSt 9, 203; 28, 61; in Bezug genommen wird auch § 35 GVG, sofern ein Schöffe unter den dort genannten Voraussetzungen das Schöffenamt ablehnt (BGH, Beschl. v. 3. 5. 1993 - 5 StR 688/92).

¹³ Danach handelt es sich um einen 64jährigen an der Charité tätigen, seit längerer Zeit in Berlin-Kreuzberg wohnenden Akademischen Rat.

¹⁴ S. etwa LG Berlin, Beschl. v. 1. 2. 2005 - 501 Schöff 20/05.

 $^{^{\}rm 15}$ S. dazu Tölle/Windgassen, Psychiatrie, 13. Auflage 2003, S. 176 ff.

¹⁶ Meyer-Goßner, StPO, 47. Auflage 2004, § 32 GVG Rn. 4.

¹⁷ Meyer-Goßner, aaO, § 32 GVG Rn. 1.

Da durch eine Streichung von der Schöffenliste der durch Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geschützte Grundsatz des gesetzlichen Richters tangiert wird, kommt eine analoge Anwendung der §§ 31 ff. GVG nicht in Betracht. Deshalb kann ein Schöffe insbesondere nicht wegen charakterlicher Ungeeignetheit vom Schöffenamt abberufen werden, zumal ein diesbezüglicher Prüfungsmaßstab nur schwer zu bestimmen sein dürfte. Auch versteht es sich schon im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) von selbst, daß die seitens des Schöffen geäußerte Kritik an der Berliner Strafjustiz nicht zu seiner Streichung führen kann. Denn deren Urteile ergehen "im Namen des Volkes" (§ 268 Abs. 1 StPO) und finden nicht zuletzt aus diesem Grund häufig große Beachtung der Medien und der Öffentlichkeit. Eine rechtsstaatliche Justiz muß bereit sein, sich nachfolgender öffentlicher Kritik zu stellen.

S. 44 - HFR 4/2005 S. 4 -

- b) Im Anschluß an die wiedergegebene Anzeige wurde auch diskutiert, ob derentwegen durch den Präsidenten des Landgerichts ein Disziplinarverfahren gegen den Schöffen eingeleitet werden könne oder gar müsse. Dies würde freilich voraussetzen, daß mit ehrenamtlichen Richtern ein den Berufsrichtern vergleichbares Dienstverhältnis begründet würde. Derartiges ist in den Bundesländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein geregelt. Dort können Schöffinnen und Schöffen unter Aushändigung einer Urkunde in ein sog. Ehrenrichterverhältnis berufen werden. Dies soll zur Folge haben, daß sie bei einer Pflichtverletzung wie Berufsrichter diszipliniert werden können. ¹⁹ Eine entsprechende Regelung ist in Berlin jedoch nicht vorgesehen. Es bedarf daher an dieser Stelle keiner Erörterung, ob der in Rede stehende Schöffe durch seine gerade unter Betonung seiner neuen Funktion getätigte öffentliche Meinungsbekundung gegen das richterliche Mäßigungsgebot verstoßen hat und welche Disziplinarmaßnahmen gegen einen ehrenamtlichen Richter sinnvollerweise angeordnet werden können.
- 12 c) aa) Schließlich ist unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit die Möglichkeit einer Ablehnung des Schöffen zu erörtern. Diese ist nach § 24 Abs. 2 StPO, der für ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend gilt (§ 31 Abs. 1 StPO), eröffnet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht insbesondere einem Angeklagten zu. Jedoch ist auch die Staatsanwaltschaft befugt, einen Ablehnungsantrag zu stellen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 StPO). Da sie nach der gesetzlichen Konzeption verpflichtet ist, auf die Einhaltung der prozeßrechtlichen Bestimmungen auch zugunsten des Beschuldigten²⁰ und namentlich auf die Durchführung eines fairen Verfahrens hinzuwirken, könnte ihr die mit der Zeitungsanzeige bekanntgewordene Einstellung des Schöffen Anlaß zur Prüfung geben, ob sie von der ihr eingeräumten Antragsbefugnis Gebrauch machen soll. Über die Begründetheit eines entsprechenden Gesuchs entscheidet beim Schöffengericht und bei der kleinen Strafkammer der Vorsitzende allein, bei großen Strafkammern entscheiden die Berufsrichter (§ 31 Abs. 2 StPO). Hat es Erfolg, so ist dem abgelehnten Schöffen eine weitere Mitwirkung an der streitbefangenen Sache und insbesondere einem Urteil verwehrt, anderenfalls der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO geltend gemacht werden kann. 21 Der Ausschluß bezieht sich allerdings nur auf das Verfahren, in dem der erfolgreiche Ablehnungsantrag gestellt worden ist.

S. 45 - HFR 4/2005 S. 5 -

bb) Für die Beurteilung von Ablehnungsgesuchen haben sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefestigte, von der Literatur überwiegend gebilligte Maßstäbe herausgebildet. Danach ist es ohne Belang, ob der Abgelehnte tatsächlich befangen ist; dies

 $^{^{18}}$ Kissel/Mayer, GVG, 4. Auflage 2005, § 52 Rn. 3; s. auch BGHSt 9, 203.

¹⁹ Schmidt-Räntsch/Schmidt-Räntsch, DRiG, 5. Auflage 1995, § 44 Rn. 7.

²⁰ S. nur die §§ 160 Abs. 2, 296 Abs. 2 StPO; zur Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels s. aber auch Nr. 147 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV; abgedruckt als Anlage 15 in Meyer-Goßner, aaO).

²¹ G. Schäfer, Praxis des Strafverfahrens, 6. Auflage 2000, Rn. 106.

wäre in vielen Fällen auch kaum feststellbar.²² Erst recht ist es bedeutungslos, ob sich die abgelehnte Richterperson selbst befangen fühlt oder ihre Ablehnung wenigstens verständlich findet. Um der Strafrechtspflege auch schon den bloßen Anschein der Parteilichkeit zu nehmen, kommt es vielmehr darauf an, ob der Verfahrensbeteiligte aufgrund des ihm bekannten Sachverhalts bei verständiger Würdigung der Sache Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Berufsrichter oder Schöffe nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte.²³ Maßgeblich ist allerdings die Sicht eines "vernünftigen" Antragstellers, der für sein Ablehnungsbegehren solche Gründe vorbringen muß, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.²⁴

Daran gemessen dürfte einer Ablehnung des betreffenden Schöffen der Erfolg wohl nicht zu versagen sein. Denn relevant sind nicht nur Gesichtspunkte, die für eine unvoreingenommene Beantwortung der Frage des Schuldspruchs bedeutsam sein können. Im Rahmen des § 24 Abs. 2 StPO genügt es bereits, daß namentlich der Angeklagte besorgen muß, der Abgelehnte werde bei der Findung der Rechtsfolgen überzogene Strenge an den Tag legen.²⁵ Eine derartige Befürchtung erscheint vorliegend als nachvollziehbar. Zwar hat der Schöffe in der Anzeige durchaus anerkannte Strafzwecke²⁶ angeführt und betont, er werde sich bei seinen Bemühungen "im Rahmen der bestehenden Gesetze" halten. In nachfolgenden Äußerungen gegenüber Vertretern der Presse hat er zudem versucht, eine stärker differenzierende Sicht der Dinge zu vermitteln. Auch dort hat er aber hervorgehoben, er habe "eine Grundeinstellung, daß bestimmte Straftatbestände zu mild bestraft werden",²⁷ und er etwa "bei Vergewaltigung ... emotional vielleicht nicht völlig frei "28 bzw. "emotional betroffen "29 wäre. Insgesamt überwiegt deshalb der Eindruck, das Hauptanliegen des Schöffen bestehe darin, die bisherige "Laschheit von Teilen der Berliner Justiz" zu ändern, mithin auf höhere und nach seiner Auffassung daher spezial- und generalpräventiv wirksamere Strafen hinzuwirken.

S. 46

- HFR 4/2005 S. 6 -

- 15 cc) Sollte der Schöffe erfolgreich wegen Befangenheit abgelehnt werden, muß er die Verhängung eines Ordnungsgeldes und die Auferlegung der dadurch verursachten Kosten nicht befürchten. Denn der diese Folgen vorsehende § 56 Abs. 1 GVG ist restriktiv auszulegen; er knüpft nur an die Verletzung unmittelbarer prozessualer Mitwirkungspflichten an, nicht aber an wie hier vorprozessuales Verhalten.³⁰
- 3) Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich der Schöffe mit seiner Anzeige (und dem nachfolgenden pressewirksamen Verhalten) einen schlechten Dienst erwiesen haben dürfte. Denn es ist zu erwarten, daß er aus etlichen Verfahren, an denen er an sich als ehrenamtlicher Richter mitzuwirken berufen wäre, infolge erfolgreicher Ablehnungsgesuche ausscheiden und demzufolge seine Strafvorstellungen im konkreten Fall nicht in die gerichtliche Beratung einbringen können wird. Seine Vorgehensweise steht auch nicht im Einklang mit dem Selbstverständnis des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter. Dieser setzt sich seit Jahren in vielfältiger Weise, z. B. durch in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen angebotene Veranstaltungen, dafür ein, die aktive Beteiligung der Schöffen an der Rechtsfindung zu fördern. Er beschränkt sich dabei aber entsprechend dem Aufgabengebiet von Schöffen auf Informationen über

 $^{^{22}}$ Zutreffend LR-Wendisch, StPO, 25. Auflage 1999, \S 24 Rn. 5.

²³ BGHSt 21, 334 (341) unter Bezugnahme auf RGSt 61, 67; BGHSt 1,34 (36); 21, 85 (86); G. Schäfer, aaO, Rn. 98.

²⁴ BGHSt 21, 334 (341) unter Hinweis auf RGSt 65, 40 (43); LR-Wendisch, aaO, § 24 Rn. 6 m. w. N.

²⁵ LR-Wendisch, aaO, § 24 Rn. 37; s. auch BGH StV 1991, 49 (50); LG Frankfurt a. M. StV 1984, 237.

²⁶ S. hierzu G. Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Auflage 2001, Rn. 1 ff.; MüKo-Franke, StGB, 1. Auflage 2003, § 46 Rn. 13 ff.

²⁷ Zitiert nach Vornbäumen, Die gefühlte Wahrheit, in: Der Tagesspiegel v. 20. 1. 2005.

²⁸ Zitiert nach Bollwahn, Ramm bockt, in: Tageszeitung v. 20. 1. 2005.

²⁹ Zitiert nach Deckwerth, in: Berliner Zeitung v. 5. 2. 2005.

³⁰ KG NStZ 1999, 427.

deren Tätigkeit innerhalb des gerichtlichen Spruchkörpers.

Zitierempfehlung: Günther M. Sander, HFR 2005, S. 41 ff.